

- Reuterweg 86
60323 Frankfurt am Main
- Telefon: 069 / 95 52 10 - 0
Telefax: 069 / 95 52 10 - 65
- E-Mail: info@FSU-Frankfurt.de
Internet: www.fsu-frankfurt.de

Ausgabe Oktober 2015

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*

10

THEMEN

GESETZGEBUNG	1
Mindestlohn:	
Dokumentationspflichten seit dem 01.08.2015 gelockert....	1
Kleine Betriebe und Start-ups haben ab 2016 weniger Papierarbeit	2
UNTERNEHMER	2
Eine Aufsplittung in Teilbetriebe muss keine Betriebszerschlagung sein	2
Falscher Steuerausweis: Berichtigung wirkt nicht zurück....	3
Entwarnung für Monteure von Klimaanlage	3
GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	4
Lohnsteuerpflicht trotz Gehaltsverzicht	4

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	4
Reisekosten versus Pendlerpauschale: Wo liegt die erste Tätigkeitsstätte?	4
HAUSBESITZER	5
BMF überarbeitet Aussagen zum nachträglichen Schuldzinsenabzug	5
Wohnraumvermietung: Faktoren, die aus privaten gewerbliche Einkünfte machen.....	5
ALLE STEUERZAHLER	6
Kindergeldbezug auch nach erstem Berufsabschluss möglich	6

GESETZGEBUNG

MINDESTLOHN: DOKUMENTATIONSPFLICHTEN SEIT DEM 01.08.2015 GELOCKERT

Zur Erfüllung der Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz sind Unternehmer verpflichtet, die Arbeitszeiten ihrer Mitarbeiter zu dokumentieren. Bislang galt: Erst ab einer Grenze von mehr als 2.958 € brutto verstetigtem Arbeitsentgelt ent-

fällt die Verpflichtung. Durch eine neue Regelung, die **seit dem 01.08.2015** gilt, **entfällt diese Aufzeichnungspflicht** schon dann, wenn das **verstetigte regelmäßige Arbeitsentgelt** der letzten tatsächlich abgerechneten zwölf Monate **nachweislich über 2.000 € brutto** lag. Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

Bisher umfasste die Dokumentationspflicht auch die oftmals unentgeltlich im Betrieb mitarbeitenden Familienmitglieder, obwohl

durch die erlaubte Unentgeltlichkeit der Mindestlohn gar nicht anwendbar war. Hier ist nun klarstellend geregelt worden, dass die **Aufzeichnungspflicht für im Betrieb arbeitende Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers nicht gilt**. Sollte der Arbeitgeber keine natürliche Person sein, sondern zum Beispiel eine GmbH oder eine GbR, so kommt es auf die Beziehung der Arbeitnehmer zum vertretungsberechtigten Organ bzw. Gesellschafter an.

KLEINE BETRIEBE UND START-UPS HABEN AB 2016 WENIGER PAPIERARBEIT



Über die Pläne der Bundesregierung, kleinere Betriebe und Existenzgründer von entbehrlichen Berichts-, Melde- und Informationspflichten zu befreien, haben wir bereits im Frühling berichtet. Am 31.07.2015 ist das **Bürokratieentlastungsgesetz** nun auch verkündet worden.

Viel hat sich seit der Entwurfsphase nicht geändert - so wurde etwa die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter trotz der Forderungen hiernach nicht angehoben. Folgende Eckpunkte des neuen Gesetzes sind besonders wichtig:

- Wie geplant gelten für Wirtschaftsjahre, die **nach dem 31.12.2015** beginnen, neue **Grenzwerte für die Buchführungspflicht**: Der bisherige Schwellenwert von 500.000 € Umsatzerlöse bzw. 50.000 € Gewinn ist auf 600.000 € Umsatzerlöse bzw. 60.000 € Gewinn heraufgesetzt worden. Dies betrifft die Ermittlung des handels- und steuerrechtlichen Gewinns. Die Erstellung einer Bilanz bleibt somit mehr kleinen Betrieben als früher erspart.
- Die **Meldeswellen für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr** (Intrahandelsstatistik) sind ebenfalls erhöht worden - zumindest für den Wareneingang von 500.000 € auf 800.000 €.
- **Existenzgründer** können ein wenig aufatmen: Innerhalb der ersten drei Jahre können Sie auf Antrag von der Erstellung einiger Wirtschaftsstatistiken befreit werden, sofern ihr Jahresumsatz unter 800.000 € liegt.
- Die **Lohnsteuerpauschalierungsgrenze** für kurzfristig Beschäftigte wird auf 68 € erhöht. Dies ist der Einführung des Mindestlohns geschuldet und entspricht täglich acht Stunden

zu 8,50 €. Diese Regelung ist bereits **am Tag nach der Verkündung in Kraft** getreten.

- **Kirchensteuerabzugsverpflichtete** (wie Banken) müssen ihren Kunden nun nicht mehr jedes Jahr aufs Neue mitteilen, dass sie die Konfessionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen. Es reicht eine einmalige Information mit dem Hinweis auf eine Widerspruchsmöglichkeit. Auch diese Regelung gilt bereits.
- Das **Faktorverfahren** wird auf zwei Jahre verlängert. Der eingetragene Faktor muss somit nicht jedes Jahr neu beantragt werden. Auch diese Regelung ist bereits gültig.
- Bei **Kleinbeträgen** bis 150 € konnte bisher auch eine **vereinfachte Rechnung** zum Vorsteuerabzug berechtigen - insbesondere war die Angabe des Rechnungsempfängers entbehrlich. Diese Grenze ist nun auf 300 € angehoben worden.

Außerdem hat die Bundesregierung beschlossen, dass das Bundesamt für Statistik Daten, die die Verwaltung bereits erhoben hat, künftig ohne Mitwirkung der Unternehmen erhalten kann. Hierzu ist ein entsprechendes Modernisierungsgesetz geplant.

Schließlich ist im verkündeten Gesetz auch eine Bürokratiebremse verankert. Durch diese sollen neue Regelungsvorhaben mit Auswirkungen auf die Wirtschaft binnen eines Jahres die Streichung einer alten Regelung nach sich ziehen. Allerdings sind solche Vorhaben ausgenommen, die auf europarechtlichen Vorgaben, internationalen Verträgen und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs oder des Bundesverfassungsgerichts basieren.

UNTERNEHMER

EINE AUFSPLITTUNG IN TEILBETRIEBE MUSS KEINE BETRIEBSZERSCHLAGUNG SEIN

Planen Sie als Unternehmer, Ihren Betrieb auf Angehörige zu übertragen, sollten Sie zuvor einen Beratungstermin mit uns vereinbaren. Andernfalls begeben Sie sich womöglich auf unbekanntes Terrain, auf dem Sie - auch unabhängig von der nahenden Erbschaft- und Schenkungsteuerreform - von allerlei unerfreulichen steuerlichen Folgen überrascht werden können.

Gelegentlich wendet sich jedoch selbst bei einer steuerlich nicht vorbereiteten **Betriebsübertragung** am Ende alles zum Guten wie im Fall einer Klägerin aus Nordrhein-Westfalen. Diese hatte ihren verpachteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb auf ihre drei Kinder übertragen - unentgeltlich und zu Buchwerten. Denn steuerlich sollte kein Veräußerungsgewinn anfallen.

Das Finanzamt sah das jedoch anders: **Steuerneutralität** kann bei einer vorweggenommenen Erbfolge nur dann bestehen, wenn ein ganzer Betrieb, Mitunternehmeranteil oder ein **Teilbetrieb in seiner Gesamtheit übertragen** wird. Durch die Aufteilung auf die Kinder lag nach Auffassung des Finanzamts aber eine steu-

erpflichtige Zerschlagung vor, die ähnlich einer Veräußerung bewertet werden muss.

Dem hat das Finanzgericht Münster (FG) nun widersprochen: Grundsätzlich setzt die Einkommensteuerfreiheit voraus, dass wesentliche Betriebsgrundlagen, ohne die der übertragene Betrieb nicht lebensfähig wäre, in diesem verbleiben (z.B. Grundstücke). Die Buchwertfortführung gilt jedoch auch für Teilbetriebe - also organisch geschlossene, mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestattete, getrennte Teile eines Gesamtbetriebs. Die wesentliche Frage im Streitfall war also, ob es sich bei dem übertragenen Vermögen um einen Teilbetrieb handelte oder nicht.

Nach Auffassung des FG war das sehr wohl der Fall. Denn bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** gilt bereits eine **Fläche von 3.000 qm als Teilbetrieb**. Im Streitfall hatten die Kinder sogar Flächen zwischen 3,5 ha und 10 ha erhalten. Da es sich noch dazu um einen verpachteten Betrieb handelte, war eine **Buchwertfortführung** ohne Beanstandung möglich.

Hinweis: Sie sind an der Fortführung Ihres Unternehmens durch Ihre Nachkommen interessiert? Die vorweggenommene Erbfolge bietet Ihnen die Möglichkeit, bereits frühzeitig und steueroptimal die Weichen zu stellen. Wir beraten Sie gern.

FALSCHER STEUERAUSWEIS: BERICHTIGUNG WIRKT NICHT ZURÜCK

Das Prinzip ist ganz einfach: Wer in einer **Rechnung** Umsatzsteuer ausweist, schuldet den ausgewiesenen Steuerbetrag und muss ihn an das Finanzamt abführen. Die Fehlerquellen in diesem Zusammenhang sind dennoch vielfältig. Beispielsweise kann ein **falscher Steuersatz** angewendet und damit ein unrichtiger Steuerbetrag ausgewiesen werden.

Beispiel: Der Großhändler G liefert Gemüse für 595 € an das Restaurant R. Auf seiner Rechnung weist er 95 € Umsatzsteuer gesondert aus. Da auf die gelieferten Nahrungsmittel nur 7 % Umsatzsteuer anfallen, hätte G lediglich 38,93 € ausweisen müssen. Trotzdem schuldet er den Differenzbetrag von 56,07 € zusätzlich zu den 38,93 €.

Damit der Großhändler von der Steuermehrbelastung wieder herunterkommt, muss er zunächst seine Rechnung berichtigen. Das kann er beispielsweise tun, indem er die alte für ungültig erklärt und eine neue korrekte Rechnung ausstellt. Bis zu diesem Zeitpunkt schuldet er jedoch den höheren Steuerbetrag. **Erst wenn** die Rechnung **berichtigt** wurde, kann der **Differenzbetrag erstattet** werden.

Die berichtigte Rechnung wirkt also immer erst ab dem Zeitpunkt der Neuerstellung. Eine rückwirkende Erstattung kommt nicht in Betracht. Dieses Prinzip hat der Bundesfinanzhof in einem Beschluss erst kürzlich wieder bestätigt.

Hinweis: Hiervon zu unterscheiden ist das Problem der Rechnungsberichtigung beim Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers. Hier ist bislang noch nicht geklärt, ob die berichtigte Rechnung gegebenenfalls auf den Zeitpunkt des ursprünglichen Vorsteuerabzugs zurückwirkt.

ENTWARNUNG FÜR MONTEURE VON KLIMAANLAGEN



Kaum eine Branche war in der letzten Zeit von so vielen umsatzsteuerlichen Änderungen betroffen wie die Baubranche. Und erst kürzlich hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) erneut zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen geäußert. Zu einem solchen Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger kommt es dann, wenn eine **Bauleistung** zwischen zwei Unternehmern erbracht wird, die beide **Bauleister** sind.

Beispiel: Ein Fliesenleger führt für ein Hochbauunternehmen Verlegearbeiten aus. Da beide Unternehmer in der Baubranche tätig sind und es sich um eine Arbeit an einem Bauwerk handelt, schuldet der Leistungsempfänger - also das Hochbauunternehmen - die Umsatzsteuer.

Die Beurteilung, ob eine Bauleistung vorliegt, kann dann problematisch werden, wenn zum Beispiel eine Klimaanlage in ein Gebäude eingebaut wird. Die Klimaanlage kann nämlich sowohl eine sogenannte **Betriebsvorrichtung** sein als auch der **Teil eines Bauwerks**.

Der **Bundesfinanzhof** hatte im letzten Jahr entschieden, dass es beim Einbau einer Betriebsvorrichtung nicht zum Wechsel der

Steuerschuldnerschaft kommt. Als Betriebsvorrichtung wird eine Klimaanlage zum Beispiel dann qualifiziert, wenn sie für einen Reinraum in der Chipherstellung erforderlich ist. Soll die Anlage dagegen lediglich das Gebäude klimatisieren, ohne dass dies für die Produktion erforderlich ist, gilt sie **nicht** als **Betriebsvorrichtung**. Es kommt dann auch **nicht** zum **Wechsel der Steuerschuldnerschaft**.

Nach Auffassung des **BMF** ist diese Rechtsprechung in der Praxis **kaum umsetzbar**. Daher wendet es das Urteil nicht an. Somit kommt es für den Wechsel der Steuerschuldnerschaft doch nicht darauf an, ob eine Betriebsvorrichtung vorliegt oder nicht. Vielmehr geht in der Baubranche - insbesondere beim Einbau von Klima-, Kälte- oder Belüftungsanlagen - die Steuerschuldnerschaft immer auf den Leistungsempfänger über.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

LOHNSTEUERPFLICHT TROTZ GEHALTSVERZICHT

Als Gesellschafter-Geschäftsführer einer mittelständischen GmbH kennen Sie die Situation möglicherweise: In Krisenzeiten oder bei Liquiditätseingüssen verzichten Sie zugunsten der Bezahlung sonstiger finanzieller Pflichten der Gesellschaft unter Umständen auf eigene Gehaltsbestandteile. Auch wenn Ihnen dies als betriebswirtschaftliche Notwendigkeit erscheint, unterstellt die Finanzverwaltung hier eine Veranlassung in Ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, und eben nicht als Geschäftsführer.

Das hat zur Folge, dass Sie **den Lohn** - auf den Sie wohlgerne verzichtet haben - **versteuern müssen**. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte verdeckte Einlage bzw. einen abgekürzten Zahlungsweg.

Beispiel: Die Löhne im Unternehmen einer GmbH werden turnusmäßig im jeweiligen Folgemonat überwiesen. Da im September ein Auftragsrückgang zu verzeichnen ist, verzichtet der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer auf die Hälfte seines Augustgehalts. Dieses muss er trotz des Verzichts versteuern. Dabei wird unterstellt, dass er das volle Augustgehalt in seiner Funktion als Geschäftsführer ausgezahlt bekommen und sodann die Hälfte in seiner Eigenschaft als Gesellschafter wieder an die GmbH zurücküberwiesen hat.

Diese Grundsätze hat der Bundesfinanzhof schon mehrfach bestätigt. Mit aktueller Verfügung gibt die Oberfinanzdirektion Frankfurt hierzu genauere Anhaltspunkte: Zum Beispiel stellt sie klar, dass es sich nur um eine **verdeckte Einlage** handelt, sofern der Gesellschafter-Geschäftsführer **auf Gehaltsbestandteile aus der Vergangenheit verzichtet**, das heißt auf Beträge, die bereits entstanden sind.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

REISEKOSTEN VERSUS PENDLERPAUSCHALE: WO LIEGT DIE ERSTE TÄTIGKEITSSTÄTTE?



Ob und wo ein Arbeitnehmer eine erste Tätigkeitsstätte unterhält, ist aus steuerlicher Sicht von zentraler Bedeutung, denn für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte lässt sich nur die Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer (= einfacher Weg) absetzen. Fährt ein Arbeitnehmer hingegen einen auswärtigen Tätigkeitsort an, kann er seine Fahrten dorthin mit den tatsächlich gefahrenen Kilometern (= Hin- und Rückweg) abrechnen. Bei einer solchen Auswärtstätigkeit kann er wählen, ob er die tatsächlichen Aufwendungen für sein genutztes Beförderungsmittel absetzt oder pauschalierte Kilometersätze nach dem Bundesreisekostengesetz (0,30 € bei Pkw-Nutzung, 0,20 € bei Nutzung anderer motorbetriebener Fahrzeuge). Zudem kann er bei einer Auswärtstätigkeit auch Verpflegungsmehraufwendungen (mit Tagessätzen von 12 € oder 24 €), Übernachtungskosten und sonstige Reisekosten als Werbungskosten ansetzen.

Arbeitnehmer können pro Dienstverhältnis **nur eine erste Tätigkeitsstätte** haben, die normalerweise **vom Arbeitgeber festgelegt** wird. Fehlt eine solche Festlegung oder ist sie nicht eindeutig, greifen weitere Prüfkriterien aus dem Einkommensteuergesetz. Sofern mehrere Orte als erste Tätigkeitsstätte in Betracht kommen und der Arbeitgeber keine entsprechende Zuordnung getroffen hat, ist derjenige Arbeitsort die erste Tätigkeitsstätte, **der der Wohnung des Arbeitnehmers örtlich am nächsten liegt**.

Hat ein Arbeitnehmer zwar keine bestimmte Tätigkeitsstätte, muss er aber für die Arbeitsaufnahme **tagtäglich zu einem definierten Ort fahren** (z.B. Fahrzeugdepot von Bus- oder Lkw-Fahrern), **ist dieser Ort** nach dem Einkommensteuergesetz **die erste Tätigkeitsstätte** mit der steuerlichen Folge, dass für Fahrten dorthin nur die Entfernungspauschale gilt. Wechseln die Orte der Arbeitsaufnahme ständig, darf der Arbeitnehmer seine Fahrtkosten aber unbeschränkt steuerlich geltend machen.

Auch bei Arbeitnehmern, die in einem **weiträumigen Arbeitsgebiet** tätig sind (z.B. einem Hafengelände), schreibt das Gesetz

vor, dass der **Weg zwischen Wohnung und nächstgelegenen Zugang** zu diesem Gebiet nur mit der Entfernungspauschale abgesetzt werden kann. Fahrten innerhalb dieses Gebietes können hingegen mit allen Fahrkilometern unbeschränkt abgesetzt werden.

Hinweis: Bei der Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte und der Absetzbarkeit von Reisekosten gelten komplexe steuerliche Regeln. Da auf diesem Gebiet reichlich Steuersparpotential besteht, sollten Arbeitnehmer einen Steuerfachmann hinzuziehen, der die steuermindernden Möglichkeiten des Reisekostenrechts kennt.

HAUSBESITZER

BMF ÜBERARBEITET AUSSAGEN ZUM NACHTRÄGLICHEN SCHULDZINSENABZUG

Vermieter, die ein fremdfinanziertes Mietobjekt veräußern und die vorhandenen Darlehen fortbestehen lassen, sind sehr daran interessiert, die weiterhin anfallenden Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei ihren Vermietungseinkünften abzusetzen. Das Bundesfinanzministerium hat in einem neuen Schreiben dargelegt, unter welchen Voraussetzungen die Finanzämter einen **nachträglichen Schuldzinsenabzug** zulassen. Für Vermieter sind insbesondere die folgenden Aussagen des Verwaltungsschreibens interessant:

- Schuldzinsen für stehengelassene Darlehen, die ursprünglich zur Anschaffung oder Herstellung des Mietobjekts aufgenommen worden sind, können bei Verkäufen ab 1999 als nachträgliche Werbungskosten abgezogen werden, soweit die Darlehen nicht durch den Veräußerungserlös hätten getilgt werden können. Abziehbar sind also nur die (**anteiligen**) **Schuldzinsen**, die auf nicht durch den Verkaufspreis tilgbare Darlehensanteile entfallen. Diese Tilgbarkeitsbetrachtung muss auch bei üblichen Refinanzierungs- und Umschuldungsdarlehen angestellt werden, soweit sie nicht über den abzulösenden Restdarlehensbetrag hinausgehen.
- Ein nachträglicher Schuldzinsenabzug setzt allerdings voraus, dass der Vermieter bis zur Veräußerung weiterhin eine **Einkunftserzielungsabsicht** mit seinem Mietobjekt verfolgt hat.
- **Vorfälligkeitsentschädigungen**, die ein Vermieter im Zuge des Verkaufs für die vorzeitige Ablösung eines Anschaffungs- bzw. Herstellungsdarlehens zahlt, dürfen nicht als nachträgliche Werbungskosten abgesetzt werden. Eine steuerliche Berücksichtigung ist nur im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäfts möglich (Abzug als Veräußerungskosten). Bei Verkäufen, die vor dem 27.07.2015 stattgefunden haben, können Vorfälligkeitsentschädigungen noch in Ausnahmefällen als Werbungskosten abziehbar sein.

- Schuldzinsen für ein Darlehen, mit dem der Vermieter ursprünglich **Erhaltungsaufwendungen** des Mietobjekts finanziert hat, dürfen bei Verkäufen ab 2014 ebenfalls als nachträgliche Werbungskosten abgezogen werden, wenn der Veräußerungserlös nicht zur Tilgung dieses Darlehens ausgereicht hat. Bei Verkäufen vor 2014 darf ein nachträglicher Schuldzinsenabzug ohne Betrachtung der Tilgbarkeit erfolgen.

WOHNRAUMVERMIETUNG: FAKTOREN, DIE AUS PRIVATEN GEWERBLICHE EINKÜNFTE MACHEN

Als Vermieter erzielen Sie keine gewerblichen Einkünfte. Das liegt daran, dass Sie lediglich Ihr Vermögen nutzen, um Einkünfte zu erzielen, aber nicht gewerblich tätig werden.

Allerdings zeigt ein jüngeres Urteil des Finanzgerichts Münster (FG), wie leicht Sie die Grenzen einer bloßen Vermögensverwaltung überschreiten können. Im Streitfall hatte ein Vermieter an diverse Unternehmen Wohnungen vermietet, in denen die Bewohner häufig wechselten. Die folgenden gewichtigen Faktoren sprachen laut FG für eine **Gewerblichkeit der Vermietung**:

- Der **Mietpreis schwankte** je nachdem, wie ausgelastet die Wohnungen waren. Gleichzeitig fand ein **regelmäßiger Mieterwechsel** statt.
- Die **Einrichtung** entsprach eher der eines **Herbergsbetriebs** als einer möblierten Mietwohnung. Offensichtlich lag das Augenmerk auf der Maximierung der Bettenanzahl.
- Teilweise wurden sogar **Immobilien angemietet**, um sie dann an die Unternehmen weiterzuvermieten. Es wurde also größtenteils Fremdkapital eingesetzt.

Im **Gesamtbild** - und darauf kommt es bei der Umqualifizierung von Vermietungseinkünften in gewerbliche Einkünfte an - betrieb der Unternehmer also **keine Vermögensverwaltung** mehr, sondern nutzte eine Marktchance. Er war gewerblich tätig geworden.

Was wäre die Konsequenz, wenn die Finanzbehörde auch in Ihrem Fall zu diesem Ergebnis käme?

- Einerseits würden Ihre Immobilien plötzlich nicht mehr als Privat-, sondern als Betriebsvermögen behandelt - und zwar nicht erst im strittigen Veranlagungszeitraum, sondern rückwirkend ab Aufnahme Ihrer Vermietungstätigkeit. Eine gewinnbringende Veräußerung wäre somit selbst nach mehr als zehn Jahren noch steuerpflichtig. Im Gegenzug wäre ein Verlust ebenfalls steuerlich nutzbar.
- Andererseits könnten Sie - wie der Kläger im Urteilsfall - bilanzierungspflichtig werden, wenn Ihr Vermietungsgewinn regelmäßig höher als 50.000 € ausfällt. (Ab 2016 liegt die Grenze bei 60.000 €.)
- Und über den steuerrechtlichen Tellerrand geschaut würden durch die Gewerblichkeit neben der Gewerbesteuer auch noch

Beiträge für die Mitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer anfallen.

Hinweis: Sie befinden sich in einer ähnlichen Situation? Vereinbaren Sie bitte einen Termin, um die steuerlichen Auswirkungen begutachten und kalkulieren zu können.

ALLE STEUERZAHLER

KINDERGELDBEZUG AUCH NACH ERSTEM BERUFSABSCHLUSS MÖGLICH



Seit 2012 werden volljährige Kinder nach dem Abschluss ihrer erstmaligen Berufsausbildung oder ihres Erststudiums nur noch dann steuerlich bei den Eltern berücksichtigt, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden nachgehen. Arbeiten sie in größerem Umfang, gehen den Eltern Kindergeld und Kinderfreibeträge verloren.

In einem begünstigenden Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) jedoch klargestellt, dass die Familienkassen bzw. Finanzämter nicht nach jedem ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Kindes in die Prüfung der Erwerbstätigkeit einsteigen dürfen.

Nach Ansicht der Bundesrichter kann bei **mehraktigen Ausbildungsmaßnahmen** auch ein erst später erlangter weiterführender Abschluss die „abgeschlossene Erstausbildung“ im Sinne des Gesetzes sein mit der steuerlichen Folge, dass das Kind bis dahin ohne Wochenstundenbeschränkung arbeiten darf und den Eltern noch die kindbedingten Vergünstigungen zustehen.

Den Richterspruch hatten Eltern erwirkt, deren Sohn nach seiner Ausbildung zum Elektroniker für Betriebstechnik zunächst vier Monate in seinem erlernten Beruf (in Vollzeit) gearbeitet hatte, bis er schließlich an einer Fachoberschule für Technik aufgenommen worden war. Von vornherein hatte der Sohn den weiterführenden Abschluss eines Elektrotechnikers oder -ingenieurs im Visier.

Der BFH sprach den Eltern für die vier Arbeitsmonate einen Kindergeldanspruch zu, da der Sohn nach Gerichtsmeinung mit dem Abschluss seiner Elektronikerausbildung noch keine erstmalige Berufsausbildung im Sinne des Gesetzes abgeschlossen hatte, so dass eine **Erwerbstätigkeitsprüfung noch nicht erfolgen** durfte. Denn er hatte sein **angestrebtes Berufsziel noch nicht erreicht** und sich in einer mehraktigen Ausbildungsmaßnahme befunden. Der Besuch der Fachoberschule war lediglich weiterer **Bestandteil eines einheitlichen Ausbildungsganges** und stand in engem Zusammenhang zur ersten Ausbildung.

Hinweis: Die Prüfung der Erwerbstätigkeit kann bei mehraktigen Ausbildungsmaßnahmen also erst durch einen späteren Berufsabschluss ausgelöst werden. Der BFH setzt für diese günstige Behandlung aber unter anderem voraus, dass die einzelnen Ausbildungsabschlüsse in einem engen zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang stehen, das Kind von vornherein ein höheres Berufsziel verfolgt und zielstrebig mit dem nächsten Ausbildungsabschnitt beginnt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Oktober 2015						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	

12.10.2015 (15.10.2015*)

- Umsatzsteuer
(Monats- und Vierteljahreszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monats- und Vierteljahreszahler)

28.10.2015

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.